

# Leitungsauskunft für die öffentliche Straßenbeleuchtung Markkleeberg

---

1 Antrag (zweifach einzureichen)

1.1 Investitionsauftraggeber / Hauptauftraggeber


1.2 Bezeichnung des Bauobjektes


1.3 Bezeichnung der beigefügten Unterlagen, aus denen der Bereich der Erdarbeiten ersichtlich ist

--

1.4 Bauausführender Betrieb

--

1.5 Name und Anschrift des leitenden Mitarbeiters, bei der Änderung der Bedingung der Erlaubnis zu informieren ist

--

Nach Erteilung der Erlaubnis durch den Rechtsträger wird dieser Schein an den bauausführenden Betrieb übergeben

Ort / Datum
Antragsteller

2 Erlaubnis

2.1 Leitungen im Bereich der Erdarbeiten vorhanden      Ja       Nein

2.2 Typ der Leitungen

--

2.3 Die Lage und die Verlegetiefe ist in die gemäß Abschnitt 1.3 übergebenen Unterlagen eingetragen

2.4 Die Anwesenheit eines fachkundigen Vertreters des Rechtsträgers ist bei der Durchführung der Erdarbeiten erforderlich

Ja       Nein

Bei unvorhergesehenen Situationen (z.B. abweichende Lage der Leitungen, Auffinden nicht angegebener Leitungen) ist als fachkundiger Vertreter zu informieren

Stadtverwaltung Markkleeberg  
Technischer Baubereich  
Raschwitzstraße 34a  
04416 Markkleeberg

Telefon: 0341 / 35 33 173  
Telefax: 0341 / 35 33 261  
E-Mail: kaplinski@markkleeberg.de

Die Leitungsauskunft ist gültig

von	bis	Stempel / Unterschrift (Rechtsträger)
Ort	Datum	

Verlängert

von	bis	Stempel / Unterschrift (Rechtsträger)
Ort	Datum	

Die Unterweisung der Mitarbeiter über den Inhalt der Leitungsauskunft ist im Unterweisungskontrollbuch nachzuweisen.

### Anmerkungen

Bei den Bauausführungen in der Nähe von Leitungen und Anlagen sind die vorgeschriebenen Abstände nach DIN 1998 und BGV A3 einzuhalten.

Weiterhin bitten wir um Einhaltung nachfolgender Forderungen:

- Kabel dürfen nicht überbaut werden
- Bei Parallelverlegung zu Kabeln ist ein Abstand von 0,4 m einzuhalten
- Die Kreuzung von Kabeln sollte möglichst rechtswinklig, im Abstand von mindestens 0,2 m erfolgen
- Kabel dürfen nicht mehr als 1 m frei hängen
- Kabelmuffen und Garnituren dürfen nicht untergraben werden

Das Bewegen der Starkstromkabel sowie der zugehörigen Anlagenteile ist lebensgefährlich.

Können an Engstellen die vorgenannten Maße und Forderungen nicht eingehalten werden, sind mit den Rechtsträger Abstimmungen zu führen.

Sind Umverlegungen notwendig, so sind diese mit dem Rechtsträger zum frühestmöglichen Zeitpunkt abzustimmen, das betrifft auch Änderungen der Tiefenlage der Kabel. Dazu sind Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen. Die Kosten der Umverlegung gehen zu Lasten des Veranlassers, so weit keine anderen Regelungen zutreffend sind.